

Konzertvertrag

zwischen VERANSTALTER

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Tel./Handy: _____

E-Mail: _____

vertreten durch: _____

und KÜNSTLER

„TAYFA“

c/o Nehrun Aliev
Schlossbergstrasse 8
CH-8408 Winterthur
+41 (0)76 390 06 71
info@tayfa.ch

§1 Konzertauftritt

1. Der VERANSTALTER verpflichtet den KÜNSTLER für einen Konzertauftritt wie folgt:

Datum/Wochentag: _____

Veranstaltungsort: _____

2. Für den Konzertauftritt wird folgender Zeitplan vereinbart:

Get-In KÜNSTLER: _____ Uhr

Soundcheck: von _____ Uhr bis _____ Uhr

Essen: _____ Uhr

Türöffnung: _____ Uhr

Konzertbeginn: _____ Uhr

Konzertdauer: _____ Uhr

Anzahl Sets: _____

3. Der VERANSTALTER oder sein Vertreter sind von Aufbaubeginn bis Abbauende am Veranstaltungsort anwesend.

§2 Gage

1. Der VERANSTALTER bezahlt dem KÜNSTLER eine Vergütung gemäss nachfolgenden Bestimmungen:

Fixgage: _____

zuzüglich Spesen _____

2. Die Zahlung der Gage erfolgt unmittelbar nach dem Konzertauftritt in bar.

§3 Verpflegung und Unterkunft

1. Der VERANSTALTER sorgt für die Verpflegung des KÜNSTLERS und dessen Hilfskräfte.

Anzahl Essen: _____ (kein Schweinefleisch und kein Fast Food!)

- Der VERANSTALTER zahlt dem KÜNSTLER eine Essens-Pauschale in Höhe von Fr. _____.- / pro Person für _____ Personen.

2. Zudem stellt der VERANSTALTER dem KÜNSTLER ab dessen Ankunft ein angemessenes Catering und Getränke für _____ Personen sowie eine abschliessbare Garderobe zur Verfügung.

Folgende Getränke sind vorhanden: Mineral ohne Kohlensäure. Bei Diebstahl in der Garderobe haftet der Veranstalter.

Der VERANSTALTER stellt in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsorts 2 Auto-Parkplätze zur Verfügung.

§4 Werbung

1. Der VERANSTALTER ist verpflichtet, die Werbung für den Konzertauftritt, namentlich mittels Plakataushang, Flyers sowie Medienarbeit, zu organisieren.

Der KÜNSTLER stellt dem VERANSTALTER folgendes Werbematerial zur Verfügung:

- Plakate: _____ Expl. kostenlos
- CD: _____ Expl. Vergütung pro Expl.: _____ Fr.

2. Der VERANSTALTER sendet dem KÜNSTLER die über den Konzertauftritt erschienenen Presseberichte (Vorschauen, Konzertkritiken) zu.

3. Über ein allfälliges Sponsoring der Veranstaltung ist der KÜNSTLER vom VERANSTALTER rechtzeitig vor dem Auftritt zu informieren. Das Gleiche gilt, falls die Veranstaltung politischen oder anderen Werbezwecken dient.
-

§5 Urheberrechtsentschädigung, Bewilligungen, Steuern

1. Der VERANSTALTER trägt sämtliche Gebühren und Abgaben wie Urheberrechtsentschädigung, allfällige Billettsteuern, Kosten der Bewilligungen usw.
 2. Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen ist Sache des VERANSTALTERS.
 3. Der KÜNSTLER ist verpflichtet, die vom VERANSTALTER vorgelegte Programmliste zuhanden der SUISA wahrheitsgemäss auszufüllen und dem VERANSTALTER bei Auszahlung der Gage auszuhändigen.
 4. Der KÜNSTLER versteuert sein Einkommen selbst.
-

§6 Technik

1. PA- und Monitoranlage ist erforderlich und wird vom Veranstalter gestellt.
 - Band bringt eigene PA mit.
 - PA nicht erforderlich.

Die Lichtenanlage wird vom VERANSTALTER gestellt.

2. Der Bühnenplan von TAYFA ist auf tayfa.ch (Infos) herunterzuladen.

3. Die Konzertabmischung erfolgt durch den/die HaustechnikerIn des Konzertlokals

Name: _____

Tel: _____

E-Mail: _____

§7 Absage des Konzerts (Konventionalstrafe)

1. Wird der Konzertauftritt von einer der Parteien abgesagt, hat die absagende Partei der anderen eine Konventionalstrafe in Höhe der Gage zu bezahlen.
 2. Im Falle höherer Gewalt erlischt dieser Vertrag. Beide Parteien tragen ihre Unkosten selbst.
 3. Bei Krankheit des KÜNSTLERS oder einem seiner Mitmusiker, welche den Ausfall des Konzertes zwingend zur Folge hat, ist der KÜNSTLER auf Verlangen des VERANSTALTERS verpflichtet, dem VERANSTALTER einen Ersatz zu organisieren.
-

§8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt, durch welche der ursprünglich gewollte Zweck am besten erreicht wird.

§9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz / Wohnsitz der beklagten Partei.
 2. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
-

§10 Weitere Bestimmungen

- Das Vertragsdoppel ist der anderen Vertragspartei bis zum _____ unterschrieben zuzusenden.
- VERANSTALTER und KÜNSTLER haben Anspruch auf je _____ Freikarten für Medien und Gäste.
- Ton- und Tonbildaufnahmen des Konzertauftrittes sind ohne schriftliche Einwilligung des KÜNSTLERS verboten.
- Der VERANSTALTER haftet für die Sicherheit des KÜNSTLERS und der Hilfskräfte während deren Aufenthalt am Veranstaltungsort.
- Der VERANSTALTER sendet dem KÜNSTLER eine Ortsskizze inklusive Anfahrtsplan zu.
- Dieser Vertrag enthält alle zwischen VERANSTALTER und KÜNSTLER getroffenen Vereinbarungen.
- Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen ausnahmslos der Schriftform, um Gültigkeit zu beanspruchen.

Ort / Datum:

Ort / Datum:

VERANSTALTER:

KÜNSTLER: